



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL)

vom 21. Dezember 2022
mit Änderungen bis 11. Mai 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹,

*beschliesst*²:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Gegenstand Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)³, insbesondere:

- a. das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen;
- b. die Festlegung der Beitragsobjekte;
- c. die Grundsätze der Beitragsberechnung.

Art. 2 ¹Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) ist zustän- Zuständigkeit
dig für die Umsetzung der VGL und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

²Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Klimaschutzleistungen:

- a. im Verteilnetzgebiet der Stadt;
- b. ausserhalb des Verteilnetzgebiets der Stadt, wenn ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt worden ist.

B. Verfahren und Auszahlung

Art. 3 ¹Beiträge werden mit der Einreichung eines Gesuchs be- Beitragsgesuch
antragt. a. Einreichung

²Die Stadt stellt das Formular für das Beitragsgesuch in elektronischer Form zur Verfügung.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 1745 vom 21. Dezember 2022.

³ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht dem ewz das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular mit den erforderlichen Unterlagen ein.

b. Gesuche für
subsidiäre
Förderungen

Art. 4 ¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beantragt bei den zuständigen Stellen weitere nationale, kantonale, kommunale und private Fördermittel, wenn diese subsidiär für ein Beitragsobjekt ausbezahlt werden können.

² Sie oder er reicht dem ewz die Gesuche für subsidiäre Fördermittel zusammen mit dem Gesuch gemäss Art. 3 ein.

c. weitere
Formulare

Art. 5 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verwendet die besonderen Formulare des ewz für:

- a. Vollmachten;
- b. Zahlungsanweisungen;
- c. den Nachweis der Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers für die Erstellung der Anlage oder die Umsetzung der Massnahme, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine Drittperson ist.

Beitrags-
auszahlung
a. Anlagen und
Massnahmen

Art. 6 ¹ Das Beitragssubjekt gemäss Art. 9 VGL meldet dem ewz:

- a. die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage;
- b. die Umsetzung der Massnahme.

² Es legt die Unterlagen bei, die für die Prüfung der Beitragsvoraussetzungen erforderlich sind.

³ Die Beiträge werden ausbezahlt:

- a. nach Prüfung der Unterlagen;
- b. bei Erfüllung aller Voraussetzungen.

b. Kleinbeiträge

Art. 7 Beiträge von weniger als Fr. 500.– werden nicht gewährt; vorbehalten bleiben Beiträge für Verkaufsaktionen gemäss Art. 7 Abs. 2 VGL.

Kürzung von
Beiträgen
a. Nichterreichen
von vereinbar-
ten Werten
(Art. 22 lit. a
und b VGL)

Art. 8 Werden die in der Beitragsbewilligung aufgeführten Werte nicht erreicht, wird der Beitrag:

- a. auf Basis der tatsächlichen Werte neu berechnet;
- b. entsprechend der Neuberechnung gekürzt.⁴

b. Abzug subsidi-
äre Förderung
(Art. 22 Abs. 1
lit. c VGL)

Art. 9 Das ewz zieht nationale, kantonale, kommunale und private Fördermittel bei der Auszahlung des Beitrags ab.

⁴ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

Art. 10 Das Beitragssubjekt erstattet dem ewz den Beitrag in Höhe der Kürzung zurück. Rückerstattung von Beiträgen (Art. 23 VGL)

Art. 11 ¹ Das ewz oder ein vom ewz beauftragtes Unternehmen kann bei geförderten Beitragsobjekten Erfolgskontrollen durchführen. Erfolgskontrollen

² Die Kosten für den Aufwand der Erfolgskontrollen werden:

- a. mit maximal 10 Prozent des bewilligten Beitrags berechnet;
- b. aus der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutzleistungen vergütet.

C. Energieberatung

Art. 12 ¹ Das ewz erbringt strombezogene Energieberatungsleistungen. Strombezogene Energieberatung (Art. 5 VGL)

² Es kann Dritte mit der Erbringung von strombezogenen Energieberatungsleistungen beauftragen.

³ Es kann mit städtischen Organisationseinheiten verwaltungsinterne Vereinbarungen über die Erbringung von strombezogenen Energieberatungsleistungen abschliessen.

Art. 13 Die Beiträge für strombezogene Energieberatungsleistungen bemessen sich nach den Kriterien gemäss Art. 10 und Art. 11 VGL. Beitragshöhe

D. Beitragsobjekte und Beitragsberechnung

Art. 14 ¹ Thermische Sonnenkollektor-Anlagen werden gefördert, wenn sie: Thermische Sonnenkollektor-Anlagen

- a. mindestens die europäische Norm EN 12975 erfüllen; und a. Grundsatz
- b. ein Qualitätslabel tragen.

² Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

³ Für Sonnen-Flachkollektor-Anlagen mit einer Fläche von bis zu 10 Prozent der Energiebezugsfläche wird ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 300.–/m² Aperturfläche festgesetzt.

⁴ Bei anderen Kollektorbauarten kann die Beitragshöhe individuell anhand der Kriterien gemäss Art. 10 VGL bestimmt werden.

b. keine
Beitrags-
gewährung

Art. 15 Beiträge an thermische Sonnenkollektor-Anlagen werden nicht ausgerichtet für Liegenschaften, die:

- a. an ein im kommunalen Energieplan verzeichnetes thermisches Netz angeschlossen sind;
- b. künftig an ein im kommunalen Energieplan verzeichnetes thermisches Netz wirtschaftlich angeschlossen werden können; oder
- c. über eine monovalente Wärmepumpenanlage zur Raumheizung und Wassererwärmung verfügen.

Photovoltaik-
Anlagen
a. Grundbeitrag

Art. 16 ¹ Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung ab 2 kWp wird ein Pauschalbetrag von Fr. 4400.– ausbezahlt.

² Zusätzlich zum Pauschalbetrag werden maximal folgende Beiträge ausbezahlt:

- a. bis 30 kWp: Fr. 420.–/kW;
- b. ab 30 kWp: Fr. 330.–/kW für jedes weitere kW ab 30 kW;
- c. ab 100 kWp: Fr. 300.–/kW für jedes weitere kW ab 100 kW.

b. Bestandes-
bauten

Art. 17 ¹ Zusätzlich zum Grundbeitrag werden bei Bestandesbauten folgende Beiträge ausbezahlt:

- a. für die statische Ertüchtigung der Dachfläche:
Fr. 250.–/kWp, maximal Fr. 50 000.–;
- b. für die Asbestsanierung:
Fr. 250.–/kWp, maximal Fr. 50 000.–;
- c. für den Netzanschlussbeitrag zur Verstärkung des Hausanschlusses:
Fr. 250.–/kWp, maximal Fr. 100 000.–.

² Die einzelnen Beiträge gemäss Abs. 1 betragen jeweils maximal 50 Prozent der jeweiligen Investitionskosten.

³ Für zusätzliche Beiträge bei Bestandesbauten gemäss Abs. 1 und Abs. 2 werden insgesamt maximal Fr. 500.–/kWp, maximal Fr. 150 000.–, ausbezahlt.

c. denkmal-
pflegerische
Abklärungen

Art. 18 Für denkmalpflegerische Abklärungen bei Gebäuden der Kategorie ISOS-A⁵ wird ein Beitrag von maximal Fr. 3000.– ausbezahlt.

d. Kombina-
tion Dach-
begrünung

Art. 19 In Kombination mit einer Dachbegrünung werden zusätzlich zum Grundbeitrag folgende Beiträge ausbezahlt:
Fr. 250.–/kWp, maximal Fr. 10 000.–.

⁵ ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung.

Art. 20 ¹ Die Installation der Modulflächen zur Winterstromproduktion wird gefördert bei: e. Winterstromproduktion

- a. östlicher, westlicher oder südlicher Ausrichtung; und
- b. einem Neigungswinkel von 60 bis 90 Grad.

² Zusätzlich zum Grundbeitrag werden folgende Beiträge ausbezahlt:

Fr. 300.–/kWp, maximal Fr. 60 000.–.

Art. 21⁶ Förderungswürdig sind Wärmepumpenanlagen, die: Wärmepumpen
a. Gegenstand

- a. eine bestehende fossil betriebene Heizung oder Elektroheizung ersetzen; oder
- b. im Rahmen des Baus oder der Erweiterung eines im kommunalen Energieplan bezeichneten thermischen Netzes zur Wärmeversorgung mit einer Gebietskonzession oder einem Gebietsauftrag der Stadt oder einer vergleichbaren Legitimation erstellt werden.

Art. 21a⁷ ¹ Wärmepumpenanlagen werden gefördert, wenn sie mit erneuerbarem Strom betrieben werden. b. Bedingungen

² Wärmepumpenanlagen gemäss Art. 21 lit. a erfüllen die Vorgaben des Harmonisierten Fördermodells der Kantone bezüglich Wärmepumpen.

Art. 22 ¹ Die Beiträge betragen maximal: c. Beitragshöhe

- a. für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe:
Fr. 8000.– und Fr. 120.–/kW_{th};
- b. für eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe:
 1. bei Anlagen bis 500 kW_{th}:
Fr. 16 000.– und Fr. 360.–/kW_{th},
 2. bei Anlagen über 500 kW_{th}:
Fr. 96 000.– und Fr. 200.–/kW_{th};
- c. bei der Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems zusätzlich zu den Beiträgen gemäss lit. a oder b:
Fr. 3200.– und Fr. 80.–/kW_{th}.

² Die förderberechtigte thermische Nennleistung kW_{th} wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche bemessen.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

d. keine
Beitrags-
gewährung

Art. 23⁸ Beiträge werden nicht gewährt für:

- a. Wärmepumpenanlagen, die zur Kälteerzeugung mittels Kompressor eingesetzt werden; oder
- b. Wärmepumpenanlagen in Liegenschaften, die wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll an ein thermisches Netz zur Wärmeversorgung mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einer vergleichbaren Legitimation angeschlossen werden können.

Anschlüsse an
ein thermisches
Netz zur Wärme-
versorgung
a. Gegenstand

Art. 24 Der Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizung oder Elektroheizung durch den Anschluss an ein thermisches Netz zur Wärmeversorgung mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einer vergleichbaren Legitimation wird gefördert.

b. Beitragshöhe

Art. 25 ¹ Die Beiträge betragen maximal:

- a. beim Anschluss an ein thermisches Netz:⁹
 1. bis 500 kW_{th}: Fr. 12 000.– und Fr. 120.–/kW_{th},
 2. über 500 kW_{th}: Fr. 22 000.– und Fr. 120.–/kW_{th};
- b. bei der Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems zusätzlich zum Beitrag gemäss lit. a: Fr. 3200.– und Fr. 80.–/kW_{th}.

² Die förderberechtigte thermische Nennleistung kW_{th} wird mit maximal 50 W installierter thermischer Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche bemessen.¹⁰

³ Der Kältebedarf wird bei der Bemessung des Beitrags nicht berücksichtigt.

Anschlüsse
an temporäre
Heizzentralen

Art. 26 ¹ Der Anschluss an eine temporäre Heizzentrale mittels Wärmeübergabestation wird gefördert, wenn:

- a. der Anschluss im Hinblick auf den Ersatz einer fossil betriebenen Heizung oder Elektroheizung erfolgt;
- b. der Anschluss an ein thermisches Netz zur Wärmeversorgung mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einer vergleichbaren Legitimation vorgesehen ist;¹¹
- c. zwischen der Grundeigentümerschaft und der Verbundbetreiberin oder einer Drittanbieterin vertraglich vereinbart wird, dass die Liegenschaft durch das thermische Netz mit Wärme versorgt wird, sobald dieses vor Ort verfügbar ist.¹²

² Der Beitrag bemisst sich nach Art. 25.

⁸ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁰ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹¹ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹² Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

Art. 27¹³ Die Basisinfrastruktur der Ladestation für Elektrofahrzeuge wird gefördert auf Liegenschaften:

Basisinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
a. Gegenstand

- a. von Privaten;
- b. des Verwaltungsvermögens, soweit es sich nicht um öffentlichen Grund handelt;
- c. des Finanzvermögens.

Art. 27a¹⁴ Die Basisinfrastruktur wird gefördert, wenn:

b. Bedingungen

- a. gleichzeitig eine nicht öffentlich zugängliche Ladestation (Art. 28–28b) erstellt wird; und
- b. der Parkplatz zu einer Bestandesbaute oder einer bestehenden Anlage gehört.

Art. 27b¹⁵ Die Beiträge betragen:

c. Beitragshöhe

- a. bei 1–15 Parkplätzen: Fr. 500.–/Parkplatz;
- b. ab dem 16. Parkplatz: Fr. 300.–/Parkplatz.

Art. 28¹⁶ Die Erstellung einer nicht öffentlich zugänglichen Ladestation wird gefördert auf Liegenschaften:

Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen
a. Gegenstand

- a. von Privaten;
- b. des Verwaltungsvermögens, soweit es sich nicht um öffentlichen Grund handelt;
- c. des Finanzvermögens.

Art. 28a¹⁷ ¹ Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen werden gefördert, wenn:

b. Bedingungen

- a. Strom aus erneuerbaren Energiequellen bezogen wird;
- b. ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert vorliegt; oder
- c. sie eine Ökostromvignette aufweisen.

² Die Förderung bedingt, dass die Ladestation:

- a. eine Schnittstelle mit freiem Ladepunkt Kommunikationsstandard (Open Charge Point Protocol) zur Einbindung in ein externes System aufweist; und
- b. ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben wird.

¹³ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁴ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁵ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁶ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

³ Ab zwei Ladepunkten verfügt die Ladestation über:

- a. ein lokales Lastmanagementsystem; oder
- b. eine vergleichbare Infrastruktur für den netzdienlichen Betrieb.

c. Beitragshöhe Art. 28b¹⁸ Der Beitrag beträgt Fr. 750.–/Parkplatz.

Öffentlich zugängliche Ladestation
a. Gegenstand Art. 29¹⁹ Eine Ladestation gemäss Art. 28–28b wird zusätzlich gefördert, wenn sie öffentlich zugänglich gemacht wird.

b. Bedingungen Art. 30²⁰ Die Förderung bedingt, dass die öffentlich zugängliche Ladestation über gebräuchliche Standard-Steckertypen verfügt.

c. Beitragshöhe Art. 31²¹ Der Beitrag beträgt Fr. 1000.–/Parkplatz.

Ladeinfrastruktur für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs
Art. 32 ¹ Ladeinfrastrukturen für elektrisch angetriebene Busse des öffentlichen Personennahverkehrs werden gefördert, wenn:

- a. Strom aus erneuerbaren Energiequellen bezogen wird;
- b. ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert vorliegt; oder
- c. sie eine Ökostromvignette aufweisen.

² Für die Förderung wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Ladeinfrastrukturen:

- a. eine Schnittstelle mit freiem Ladepunkt Kommunikationsstandard (Open Charge Point Protocol) zur Einbindung in ein externes System aufweisen;
- b. über ein Lastmanagementsystem oder eine vergleichbare Infrastruktur für einen netzdienlichen Betrieb verfügen; und
- c. ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben werden.

³ Der Beitrag beträgt maximal 40 Prozent der Kosten der Ladesäule und der Installation.

⁴ Trolleybusfahrleitungen werden nicht gefördert.

E. Weitere Beitragsobjekte

Analysen Art. 33 ¹ Beiträge für Analysen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d VGL werden ausgerichtet, wenn diese in Absprache mit dem ewz von einer Fachperson durchgeführt werden.

¹⁸ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

¹⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

²⁰ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

²¹ Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

² Von den anfallenden Kosten werden bis zu 100 Prozent übernommen.

Art. 34 Für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. e VGL werden Beiträge von bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten ausgerichtet. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Art. 35 Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f VGL werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge von bis zu 50 Prozent der anfallenden Kosten ausgerichtet. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen

Art. 36 Das ewz kann im Rahmen der Förderung der klima- und energiepolitischen Ziele Verkaufs- und Spezialaktionen durchführen. Verkaufs- und Spezialaktionen

F. Ökologischer Mehrwert

Art. 37 Der ökologische Mehrwert aus geförderten Photovoltaik-Anlagen bleibt bei einer Veräusserung für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar, wenn der veräusserte ökologische Mehrwert weiterhin für den Stromverbrauch auf dem Stadtgebiet verwendet wird. Photovoltaik-Anlagen
a. in der Stadt

Art. 38 Der ökologische Mehrwert aus geförderten Photovoltaik-Anlagen ausserhalb der Stadt kann unabhängig von der Anrechenbarkeit gemäss Art. 19 VGL veräussert werden. b. ausserhalb der Stadt

G. Schlussbestimmungen

Art. 39 Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AB VGL ewz) vom 16. Dezember 2016 werden per 31. August 2022 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40 ¹ Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von 2 kWp bis 50 MWp werden Pauschalbeiträge pro kWp festgesetzt, die 30 Prozent der zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblichen Referenz-Investitionskosten für die Einmalvergütung des Bundes betragen. Übergangsbestimmungen
a. Photovoltaik-Anlagen

² Als Berechnungsbasis werden stufenweise die Referenz-Investitionskosten der jeweiligen Grössenkategorien der Photovoltaik-Anlagen verwendet.

b. Förderung
von elekt-
risch ange-
triebenen
Bussen des
öffentlichen
Personen-
nahverkehrs

Art. 41 ¹ Der Kauf oder das Leasing elektrisch angetriebener Busse der Fahrzeugkategorie M3 und von Batterien für solche Busse wird gefördert; ausgenommen sind Plug-in-Hybrid-Busse sowie Trolleybusse.

² Busse im Verteilnetzgebiet des ewz in der Stadt oder in Gemeinden im Kanton Graubünden, die dem ewz einen Leistungsauftrag gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b erteilt haben, werden gefördert, wenn sie:

- a. dem Zweck des öffentlichen Personennahverkehrs dienen;
- b. mehrheitlich geladen und gefahren werden.

³ Für die Förderung wird zusätzlich vorausgesetzt, dass:

- a. die Busse mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen geladen werden;
- b. ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert vorliegt; oder
- c. die Busse über eine Ökostromvignette verfügen.

⁴ Massgebend für die Berechnung des Beitrags sind:

- a. 30 Prozent des Neupreises des Fahrzeugs einschliesslich Batterie gemäss Kaufvertrag; oder
- b. 30 Prozent der Leasingkosten gemäss Leasingvertrag.

c. Geltungs-
dauer

Art. 42 ¹ Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 40 gilt bis 31. Januar 2023.

² Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 41 gilt bis 31. Dezember 2022.

Inkrafttreten

Art. 43 ¹ Die Art. 1–15 sowie Art. 21–42 dieser Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend am 1. September 2022 in Kraft.

² Die Art. 16–20 dieser Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 11. Mai 2023²²

Die Art. 27–31 finden Anwendung auf Gesuche, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen beim ewz gemäss Art. 3 Abs. 3 AB VGL eingereicht werden.

²² Fassung gem. STRB Nr. 1415 vom 11. Mai 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.